Richtlinie für die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich der Gesamtanlagenschutzsatzung Alt-Heidelberg

§ 1

Präambel

- (1) Nach § 4 Nummer 1 c) Gesamtanlagenschutzsatzung Alt-Heidelberg (GASS Alt-Heidelberg) ist das Anbringen von Photovoltaikanlagen genehmigungspflichtig. Nach § 4 Nummer 2 GASS Alt-Heidelberg ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Soweit der Unteren Denkmalschutzbehörde ein Ermessen bei der Erteilung der Genehmigung zukommt, werden insbesondere die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes bei der durchzuführenden Abwägung umfassend gewürdigt.
- (2) Diese Richtlinie soll die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Beurteilung des Maßes der Beeinträchtigung des Bilds der Gesamtanlage und bei der Ausübung ihres Ermessens bei der Genehmigungserteilung im Übrigen unterstützen und lenken.
- (3) Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Altstadt wird in vier **Zonen** eingeteilt. Die Einteilung richtet sich nach der baukulturellen Bedeutung und dem Denkmalwert des jeweiligen Gebiets und seiner Gebäude. Je nach Zone sind strengere oder weniger strenge Anforderungen für die Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erfüllen. Die Abgrenzung der vier Zonen (Kernzone 1 und 2, Zone 3 und 4) ergibt sich aus Nr. 2 der <u>Anlage 1</u> und <u>Anlage 2</u> zu dieser Richtlinie.
- (2) Bei der Genehmigungserteilung ist die **Fernwirkung** einzubeziehen (Nr. 1 der <u>Anlage 1</u> zu dieser Richtlinie).
- (3) Die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf den **Stadtbausteine**n (Nr. 3 der <u>Anlage 1</u> zu dieser Richtlinie) führt in der Regel zu einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung des Gesamtbilds.
- (4) Von entscheidender Bedeutung ist die Gestaltung der Photovoltaikanlagen für die Gesamtwirkung und die Denkmalverträglichkeit in den historischen Stadtkernen:
 - Allgemeines Gestaltungsziel ist, dass sich Photovoltaikanlagen der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen oder in diese unauffällig integriert werden. Die Eigenwirkung der Anlagenmodule ist gering zu halten. Die Oberflächenreflexion muss reduziert sein.
 - 2. Die Photovoltaikanlage hat sich dem Gesamterscheinungsbild des Denkmals in Bezug auf Farbigkeit, Struktur, Größe, Standort unterzuordnen. Sie hat sich in den gestalterischen Charakter der bestehenden Architektur einzufügen.

- (5) Bei der Prüfung und Ermessensausübung sind die Belange des Brandschutzes, der Windlastgefährdung, der statischen Tragfähigkeit sowie des Substanzschutzes hochwertiger Dachwerke bzw. historischer Dacheindeckungen bei Kulturdenkmalen einzubeziehen.
- (6) Alternative Standorte auf Nebenanlagen sind vorrangig zu prüfen.

§ 3

Prüfung der Genehmigungsfähigkeit

- (1) Die Dächer von Gebäuden innerhalb der Gesamtanlage dürfen durch die Photovoltaikanlage nicht fremdartig überformt werden.
- (2) Die Photovoltaikanlagen sind farblich weitgehend an die Farbe der Dacheindeckung anzupassen (Ausnahme Absatz 5 Satz 2; Absatz 6 und 7) und müssen eine matte, nicht spiegelnde und rahmenlose Oberfläche oder Rahmen in Farbe der Solarzellen aufweisen.
- (3) Sofern die Photovoltaikanlage innerhalb der **Kernzone 1** liegt, ist bei ziegelgedeckten, geneigten Dächern nur die Verwendung von Solarziegeln in der Farbe der Dachhaut zulässig; dies gilt für Kulturdenkmale und Nicht-Kulturdenkmale.
- (4) In der **Kernzone 2** können neben Solarziegeln in der Farbe der Dachhaut in Ausnahmefällen auch Photovoltaikanlagen in der Farbe der Dachhaut und in der gleichen Neigung wie das Dach errichtet werden, wenn die Grundsätze aus § 2 und die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 und 2 beachtet werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wenn die Photovoltaikanlagen weder von den Fernpunkten noch aus dem öffentlichen Straßenraum sichtbar sind.
- (5) In der **Zone 3** sind Photovoltaikanlagen in der Farbe der Dachhaut zulässig, wenn die Grundsätze aus § 2 und die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 und 2 beachtet werden. Aufgesetzte Photovoltaikanlagen müssen so mit Abstand zur Dachkante errichtet werden, dass die Kontur des Daches ablesbar bleibt. Auf den Dachflächen, die weder von den Fernpunkten noch aus dem öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind auch Photovoltaikanlagen zulässig, wenn sie nicht der Farbe der Dachhaut entsprechen.
- (6) In der **Zone 4** können unter Beachtung der Grundsätze aus § 2 und der Vorgaben aus § 3 Absatz 1 und 2 handelsübliche Photovoltaikanlagen, die nicht der Farbe der Dachhaut entsprechen, errichtet werden. Aufgesetzte Photovoltaikanlagen müssen so mit Abstand zur Dachkante errichtet werden, dass die Kontur des Daches ablesbar bleibt.
- (7) Bei Flachdächern oder Dächern mit sehr geringer Dachneigung (bis 11°) inklusive Gaubendächer ist die Photovoltaikanlage möglichst flächenhaft zu errichten. Zulässig sind auf das Flachdach in geringer Neigung aufgebrachte rahmenlose oder mit Rahmen in Farbe der Solarzellen nicht-spiegelnde All-in-Black-Module. Dies gilt auch dann, wenn die Flachdächer oder Dächer mit sehr geringer Dachneigung im Bereich der geschützten Fernwirkung liegen oder vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.
- (8) Sonderlösungen, die die in Absatz 1 bis 7 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber in einer vergleichbaren hohen Qualität stadtbildverträglich ausgeführt werden, können zugelassen werden.

(9)	Die Genehmigung für die Errichtung einer Solaranlage auf einem Kulturdenkmal ist zu ver-
	sagen, wenn deren Errichtung voraussetzt, dass der alte, denkmalgeschützte Dachstuhl aus
	statischen Gründen durch einen neuen Dachstuhl ersetzt wird oder eine historisch schüt-
	zenswerte Dacheindeckung entfernt werden muss.

Anlage 1 (Fernwirkung, (Kern-) Zonen, Stadtbausteine)

(Anlehnung an Leitfaden für Solarkataster für Gesamtanlagen (§ 19 DSchG) des Landesamts für Denkmalpflege)

Analyseebenen

- (1) Das Solarkataster der Gesamtanlage Alt-Heidelberg hat drei Analyseebenen aus städtebaulich-denkmalpflegerischer Sicht:
 - Fernwirkung
 - Kernzonen
 - Stadtbausteine.
- (2) Alle Ebenen sind vor Ort zu verifizieren und abschließend zu überlagern und im Solarkataster zu hinterlegen.

1. Fernwirkung (Vogelperspektive)

- (1) Besonders relevante Fernsichten auf Gesamtanlagen können sowohl historisch bedeutende Ansichten ("Merianblick") als auch touristisch herausragende oder stark frequentierte Punkte sein.
- (2) Für die Heidelberger Altstadt sind insbesondere der Blick
 - vom Heidelberger Schloss
 - vom Gaisberg (Riesenstein, Gaisbergturm, Molkenkur)
 - vom Philosophenweg

relevant.

(3) Je deutlicher Dachflächen von diesen Punkten aus erkennbar sind, desto höher ist der Schutzstatus dieser Dächer Der Schutzstatus der östlichen Altstadt ist demnach am höchsten und nimmt Richtung Westen graduell ab.

2. Einteilung in (Kern-)zonen

(1) Durch die Einteilung in (Kern-)zonen wird die Wirkung auf und die Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Raum (<u>Fußgängerperspektive</u>) bewertet. Die (Kern-)zonen sind die für das Schutzgut des Ortsbildes wichtigsten Bereiche des öffentlichen Raums.

Sie sind die repräsentativen "Schauräume" im Gegensatz zu den untergeordneten "Arbeitsräumen" in der Stadt. Die Definition der Kernzonen orientiert sich an der Dichte der historischen Bausubstanz in der Kartierung der denkmalpflegerischen Wertepläne. Auch die historische Bedeutung der Areale für die Stadtbaugeschichte und Stadtbaustruktur ist hier einzubeziehen. Kernzonen sind die Bereiche, die für die Ablesbarkeit des historischen Ortsbildes besondere Relevanz haben. Sie wurden gemeinsam mit dem Landesamt für Denkmalpflege erfasst und kartografisch dargestellt.

(2) Kernzonen/Zonen in Heidelberg werden wie folgt eingeteilt:

Kernzone 1

- Östliche Altstadt: von Jakobsgasse bis Marstall, Marstallstraße, Grabengasse, Sandgasse),
- Schloss

Kernzone 2:

- Von Grabengasse bis Bienenstraße, Landfriedstraße, Friedrichstraße
- Kurzer Buckel, Oberer Fauler Pelz, Klingenteichstraße, Schlossberg
- · Neuenheimer Landstraße, Philosophenweg, Hirschgasse

Zone 3

Bienenstraße, Karl-Ludwigstraße, Friedrichstraße bis Brunnengasse, Akademiestraße

Zone 4

Westliche Altstadt und Neuenheim (westliche Neuenheimer Landstraße, Alber-Ueberle-Straße, westlicher Philosophenweg)

3. Stadtbausteine:

- (1) Als Stadtbausteine werden stadträumlich besonders herausragende, raumprägende bzw. in den historischen Stadtraum ausstrahlende Bauten (z.B. Schloss, Stadtkirche, Rathaus, Zehntscheune, Stadtbefestigung etc.) einschließlich der Plätze, an denen sie liegen, klassifiziert. Es sind in der Regel Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung oder im Einzelfall auch einfache Kulturdenkmale mit vorwiegend künstlerischen Schutzgründen.
- (2) Es gibt folgende Stadtbausteine in der Gesamtanlage:
 - Karlstor
 - Neckarmünzplatz
 - Karlsplatz
 - Kornmarkt
 - Marktplatz/Rathaus
 - Am Brückentor
 - Fischmarkt
 - Heumarkt
 - Heilig-Geist-Kirche
 - Richard-Hauser-Platz

- Marstall
- Universitätsplatz/Neue Universität
- Peterskirche
- Universitätsbibliothek
- Krahnenplatz
- Theaterplatz
- Friedrich-Ebert-Platz
- Montpellierplatz
- Jubiläumsplatz
- Kurpfälzisches Museum/Providenzkirche
- Stadthalle
- Anatomieplatz mit Bunsendenkmal

<u>Aufzählung aller Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung i. S. v. § 12 DSchG</u>

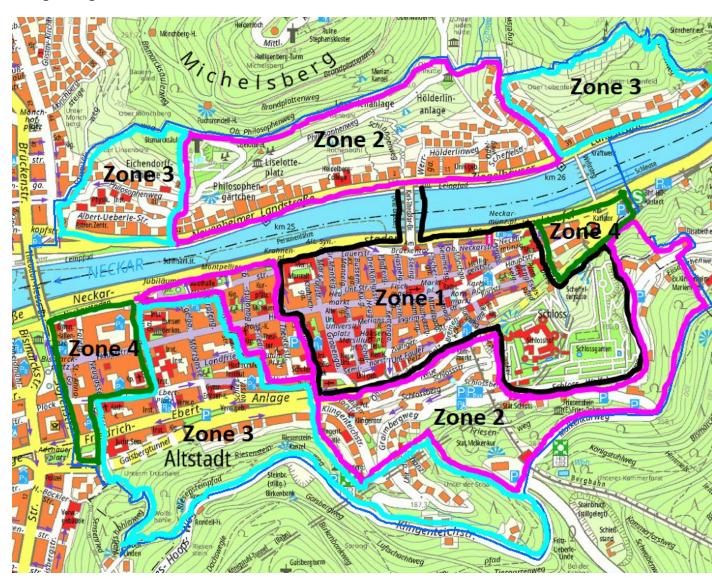
Objektanschrift	Objekttyp	Status
Fischmarkt 4, Heidelberg, Wohnhaus Traitteur mit Hausmadonna	Wohn- und Geschäftshaus	§ 28
Grabengasse 7, Heidelberg	Wohnhaus	§ 28
Große Mantelgasse 23, Heidelberg	Wohnhaus	§ 28
Hauptstraße 90a, Heidelberg, Ev. luth. Providenzkirche	Kirche	§ 28
Hauptstraße 178, Heidelberg, Hotel Zum Ritter St. Georg	Hotel	§ 28
Hauptstraße 189, Heidelberg, Ev. Heilig-Geist-Kirche	Kirche	§ 28
Hauptstraße 190, Heidelberg, Ehem. Kurf. Hofapotheke, Haus Köster	Wohn- und Geschäftshaus	§ 28
Hauptstraße 198, Heidelberg	Wohn- und Geschäftshaus	§ 28
Hauptstraße 209, Heidelberg, Palais Sickingen, später Boisserée	Palais	§ 28
Heumarkt 1, Heidelberg	Wohnhaus	§ 28
Kornmarkt, Heidelberg, Mariensäule	Mariensäule	§ 28
Märzgasse 18, Heidelberg, Palais Wieser, später Vangerow	Palais	§ 28
Marktplatz, Heidelberg, Herkulesbrunnen	Brunnen	§ 28
Plöck 70, Heidelberg, Ev. Pfarrkirche und Universitätskirche St. Peter	Kirche	§ 28
Schiffgasse 4, Heidelberg, Schlosserei Raquet	Wohnhaus	§ 28
Schiffgasse 11, Heidelberg, Gasthaus Backmulde	Wohn- und Gasthaus	§ 28
Schulgasse 1, Heidelberg, Jesuitenkirche, heute kath. Pfarrkirche Hl. Geist und St. Ignatius	Kirche	§ 28
Schulgasse 6, Heidelberg	Institutsgebäude	§ 28
Universitätsplatz, Heidelberg, Löwenbrunnen	Brunnen	§ 28

Objektanschrift	Objekttyp	Status
Untere Neckarstraße 17, Heidelberg, sog. Barionsche Häuser	Wohnhaus	§ 28
Untere Neckarstraße 19, Heidelberg, sog. Barionsche Häuser		
Untere Neckarstraße 21, Heidelberg, sog. Barionsche Häuser		
Untere Neckarstraße 52, Heidelberg, Gasthaus Zum Anker	Wohn- und Gasthaus	§ 28
Marstallhof 1, Heidelberg, Kurfürstliches Zeughaus und Marstall	Zeughaus	§ 12-SG
Marstallhof 2, Heidelberg, Kurfürstliches Zeughaus und Marstall		
Marstallhof 3, Heidelberg, Kurfürstliches Zeughaus und Marstall		
Marstallhof 5, Heidelberg, Kurfürstliches Zeughaus und Marstall		
Marstallhof 6, Heidelberg, Kurfürstliches Zeughaus und Marstall		
Schlossberg, Heidelberg, Schloss Heidelberg mit Hortus Palatinus		
Am Brückentor 1, Heidelberg, Brückentor der Alten Brücke	Stadtbefestigung	§ 12
Augustinergasse 2, Heidelberg, Studentenkarzer	Wohnhaus	§ 12
Augustinergasse 7, Heidelberg	Wohnhaus	§ 12
Dreikönigstraße 25, Heidelberg, Wohnhaus Wilckenhausen	Wohn- und Geschäfts- haus	§ 12
Grabengasse 1, Heidelberg, Auditoriengebäude Domus Wilhelma, sog. Alte Universität	Universitätsbauten	§ 12
Grabengasse 3, Heidelberg, Hexenturm	Wehrturm	§ 12
Grabengasse 3, Heidelberg, Neue Universität	Universität	§ 12
Grabengasse 5, Heidelberg, Hexenturm	Wehrturm	§ 12
Grabengasse 5, Heidelberg, Neue Universität	Universität	§ 12
Heidelberg-Altstadt, Große Mantelgasse 2, Heidelberg, Heuscheuer	Scheuer	§ 12
Haspelgasse 12, Heidelberg, Wohnhaus Cajeth, heute Museum	Wohn- und Geschäfts- haus	§ 12
Hauptstraße 52, Heidelberg, Palais Venningen, Haus Zum Riesen	Palais	§ 12

Objektanschrift	Objekttyp	Status
Hauptstraße 97, Heidelberg, Palais Morass, heute Kurpfälzisches Museum	Palais	§ 12
Hauptstraße 120, Heidelberg, Palais Neukirch	Palais	§ 12
Hauptstraße 120, Heidelberg, Rodensteiner Türmchen	Brunnenhaus	§ 12
Hauptstraße 126, Heidelberg, Ehem. Oberrheinische Bank	Bankgebäude	§ 12
Hauptstraße 127, Heidelberg, Pfälzer Hof	Wohn- und Gasthaus	§ 12
Hauptstraße 127, Heidelberg, Pfälzer Hof, Gaus G.F.		§ 12
Hauptstraße 128, Heidelberg, Ehem. Oberrheinische Bank	Bankgebäude	§ 12
Hauptstraße 168, Heidelberg, Haus Meder	Palais	§ 12
Hauptstraße 232, Heidelberg, Palais Leuneschloß bzw. Haus Buhl, heute Universitätsgästehaus	Palais	§ 12
Hauptstraße 234, Heidelberg, Palais Leuneschloß bzw. Haus Buhl, heute Universitätsgästehaus		
Hauptstraße 235, Heidelberg, Palais Weimar, heute Völker- kunde-Museum	Palais	§ 12
Hauptstraße 236, Heidelberg, Palais Leuneschloß bzw. Haus Buhl, heute Universitätsgästehaus	Palais	§ 12
Hauptstraße 251, Heidelberg, Karlstor	Torbau	§ 12
Heiliggeiststraße 7, Heidelberg, Palais Nebel	Palais	§ 12
Heiliggeiststraße 7/1, Heidelberg, Palais Nebel		
Heiliggeiststraße 15, Heidelberg, Schmitthennerhaus	Palais	§ 12
Heiliggeiststraße 17, Heidelberg, Schmitthennerhaus		
Karlstraße 4, Heidelberg, Palais Hundheim, Großherzogliches Palais, heute Akademie der Wissenschaften	Palais	§ 12
Karlstraße 8, Heidelberg, Haus Mittermaier, heute Korporationshaus der Ghibellinia	Palais	§ 12
Kettengasse 10a, Heidelberg, Ehem. Jesuitenkollegium	Jesuitenkolleg	§ 12
Kettengasse 12, Heidelberg, Ehem. Jesuitenkollegium		
Kettengasse 14, Heidelberg, Ehem. Jesuitenkollegium		
Kettengasse 16, Heidelberg, Ehem. Jesuitenkollegium		

Objektanschrift	Objekttyp	Status
Klingenteichstraße 33, Heidelberg, Heidelberger Bergbahn	Bahnstrecke	§ 12
Klingentorstraße 18, Heidelberg, Haus Breitwieser mit Klingentor	Wohnhaus	§ 12
Königstuhl 1, Heidelberg, Heidelberger Bergbahn	Bahnstrecke	§ 12
Kornmarkt 5, Heidelberg, Palais Graimberg	Palais	§ 12
Marktplatz 10, Heidelberg, Rathaus	Rathaus	§ 12
Merianstraße 2, Heidelberg, Ehem. Jesuitenkollegium	Jesuitenkolleg	§ 12
Neckarstaden 24, Heidelberg, Stadthalle	Stadthalle	§ 12
Heidelberg-Altstadt, Neue Schlossstraße 38, Heidelberg, Villa Remler	Villa	§ 12
Plöck 4, Heidelberg, St. Anna-Kapelle und Hospiz	Kapelle	§ 12
Plöck 6, Heidelberg, St. Anna-Kapelle und Hospiz		
Plöck 107, Heidelberg, Universitätsbibliothek	Bibliothek (Ge- bäude)	§ 12
Plöck 109, Heidelberg, Universitätsbibliothek		
Sandgasse 3, Heidelberg, Rodensteiner Türmchen	Brunnenhaus	§ 12
Schlossberg 2, Heidelberg, Haus Breitwieser mit Klingentor	Wohnhaus	§ 12
Schlossberg 55, Heidelberg, Villa Lobstein, Korporationshaus der Afrania	Villa	§ 12
Schulgasse 2, Heidelberg, Haus Lörinck	Wohnhaus	§ 12
Schulgasse 3, Heidelberg, Ehem. Jesuitenkollegium	Jesuitenkolleg	§ 12
Seminarstraße 1, Heidelberg, Neue Universität	Universität	§ 12
Seminarstraße 2, Heidelberg, Ehem. Seminarium Carolinum	Konvikt	§ 12
Semmelsgasse 15, Heidelberg, Palais Nebel	Palais	§ 12
Semmelsgasse 17, Heidelberg, Palais Nebel		
Steingasse 14, Heidelberg, Haus Jäger	Wohn- und Ge- schäftshaus	§ 12
Untere Neckarstraße 9, Heidelberg, Stadthalle	Stadthalle	§ 12
Untere Straße 11, Heidelberg, Haus Rischer	Wohnhaus	§ 12

Anlage 2 Legende



Legende für PV-Anlagen in der Gesamtanlage Heidelberg Altstadt

Die folgende Legende gibt an, welche Arten von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) in verschiedenen Bereichen der Gesamtanlage Heidelberg Altstadt aus unserer Sicht möglich sind:

Kernzone 1 (Bereich in schwarz): Die Heidelberger Kern- oder Uraltstadt sowie das Heidelberger Schloss. Das ist der Bereich innerhalb der historischen Stadtmauer zwischen Grabengasse und Jakobsgasse/Friesenberg, inklusive angrenzender, für das Stadtbild bedeutender, Gebäude wie Peterskirche, oder Marstall. Ein Bereich der vor allen Dingen durch die kleinteilige Parzellierung eines mittelalterlichen Grundrisses seinen anschaulichen Charakter entwickelt und natürlich durch Schloss und Alte Brücke der prominenteste Teil der Heidelberger Altstadt ist.

- Kernzone 2 (Bereich in pink): Ehemalige Vorstadt und Villen; der Bereich angrenzend an
 Uraltstadt und Schloss, mit ebenfalls stadtbildprägenden Gebäuden wie Palais Morass,
 Providenzkirche, Molkenkur und der Stadthalle. Dazu kommen die das Schloss flankierenden Villen am Schlossberg, sowie die Villen auf Neuenheimer Seite im Streubereich
 der Alten Brücke. Durch die Nähe zu den prominentesten Objekten, ist dieser Bereich
 maßgeblich für die Wirkung der weltberühmten Heidelberg Ansichten mitverantwortlich.
 Die Grundrisse sind hier großzügiger.
- **Zone 3** (Bereich in hellblau): Erweiterte Vorstadt und erweiterte Villenbebauung mit wenig (Haus zum Riesen, St. Anna-Kirche) oder eher moderneren stadtbildprägenden Gebäuden wie den Instituten um den Akademiegarten oder im Bereich des Philosophenwegs. Die Heidelberger Ansichten werden hier nur noch am Rande beeinflusst.
- **Zone 4** (Bereich in grün): Die äußeren Ränder der GASS mit moderner Bebauung wie Herrenmühle, Kaufhof oder Darmstädter Hofzentrum. Eine Beeinträchtigung der Gesamtanlage und der Ansichten ist hier nur im Einzelfall gegeben.
- In allen Bereichen bei Flachdächer: ALL-Black-PV-Anlagen möglich.